

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Kultur u. Medien
Ausschussdrucksache
17(22)83d

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Fakultät für Geschichtswissenschaft

FAKULTÄT FÜR GESCHICHTS-
WISSENSCHAFT

An den
Deutschen Bundestag
Ausschuss für Kultur und Medien
Die Vorsitzende

Historisches Institut
Zeitgeschichte
Gebäude GA 4/60
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

PROF. DR. CONSTANTIN GOSCHLER

Fon +49 (0)234 32-22540
Fax +49 (0) 234 32-14083
Email: Constantin.Goschler@rub.de
www.ruhr-uni-bochum.de/lehrstuhl-ng2/

22. Februar 2012

Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages am 29. Februar 2012

1. Inhalte der Forschung

Bitte erläutern Sie den aktuellen Forschungsbedarf und die Quellenlage für die historische Untersuchung der Ministerien und Behörden gemäß der Anträge. Welche Fragestellungen sind in Bezug auf welche Institutionen in Ost- und Westdeutschland unbedingt zu berücksichtigen?

Der vordringliche Forschungsbedarf besteht weniger darin, flächendeckende Statistiken über Parteimitgliedschaften bzw. die Mitgliedschaft in NS-Organisationen von späteren Bediensteten von Ministerien und Behörden in Ost- und Westdeutschland zu erstellen. Ohnehin würde diese Aufgabe selbst mit größter Anstrengung immer nur teilweise möglich sein, weil nur ein sehr kleiner Teil der Personalunterlagen der infrage kommenden Beamten und Angestellten in den Archiven überliefert ist. (Siehe dazu BT-Drs. 17/4126). Zwar wird jegliche Forschung zur Frage der personellen Kontinuitäten und Diskontinuitäten in der Zeit nach 1945 versuchen müssen solche Daten so umfangreich wie möglich zu erheben. Doch kann es sich hierbei allenfalls um einen ersten Schritt handeln.

Für die zeithistorische Forschung, aber auch für die Öffentlichkeit scheint mir hingegen ein anderes Interesse vordringlich: Wie veränderte sich in den Jahrzehnten seit 1949 der Umgang mit der allseits bekannten Tatsache starker personeller und zum Teil auch institutioneller Kontinuitäten aus der Zeit des Nationalsozialismus? Wie veränderten sich dabei die Definitionen dessen, was überhaupt als eine nationalsozialistische Belastung angesehen wurde? Wie entwickelte sich die Personalpolitik mit Blick auf dieses Kriterium? Und wie veränderte sich in der Öffentlichkeit das mit der Beschäftigung von NS-belastetem Personal verbundene Skandalisierungspotenzial? Weitere wichtige Fragen stellen sich mit Blick auf die betreffenden NS-belasteten Personen selbst: Wie verlief der Prozess ihrer Transformation in die neuen politischen Verhältnisse? Welche Kontinuitäten und Diskontinuitäten ergeben sich dabei mit Blick auf Einstellungen, Verhaltensweisen und Praktiken in ihren neuen Dienststellen? Welcher Art waren also die Wechselwirkungen zwischen Anpassung *an* und Prägung *der* staatlichen Institutionen, in denen NS-belastete Personen nach 1945 beschäftigt waren?

Es ist somit nicht so sehr die schiere Tatsache personeller Kontinuitäten nach 1945 von Bedeutung, sondern die Art und Weise der biographisch-institutionellen Metamorphosen und des gesellschaftlichen Umgangs mit diesem Phänomen im Kontext des Ost-West-Konflikts. Letztlich geht es also darum, die post-nationalsozialistischen Transformationsprozesse jenseits der in West und Ost in jeweils unterschiedlicher Weise gültigen normativen Distanzierung vom Nationalsozialismus zu untersuchen. Die bekannte Sentenz Otto Meyers, "Verfassungsrecht vergeht, Verwaltungsrecht besteht" ließe sich dahingehend abwandeln, dass staatliche Ordnungen untergehen, Verwaltungsangehörige aber bleiben. Die konkreten Auswirkungen dieses Umstandes zu untersuchen, bildet eine wichtige und erst in Teilen geleistete Herausforderung der zeithistorischen Erforschung der deutschen Nachkriegsgeschichte.

Dabei sollte sorgfältig darauf geachtet werden, alte politische Konfliktmuster nicht einfach nur im Gewande zeithistorischer Forschung zu reproduzieren. Dies gilt zum einen für das in der Zeit des Kalten Krieges übliche Wechselspiel von Vorwürfen personeller NS-Kontinuitäten von Ost nach West und automatischen Abwehrreflexen in die Gegenrichtung. Zum anderen betrifft dies aber auch den anhaltenden Kulturkampf um die Frage, wem die Fundamentalliberalisierung der Bundesrepublik zu verdanken sei: der so genannten Generation der „45er“ – das heißt der noch im Nationalsozialismus sozialisierten Gründergeneration der Bundesrepublik – oder der nachfolgenden Generation der „68er“. Die zeithistorische Untersuchung der personellen Kontinuitäten aus dem Nationalsozialismus sollte derartige auf politische Legitimierung und Delegitimierung zielende Deutungsmuster selbst zum Gegenstand ihrer Analyse machen, anstatt diese einfach nur zu reproduzieren.

Mit Blick auf die vorliegenden Anträge muss also folgendermaßen argumentiert werden: Es sollte nicht das Ziel sein, nun seriell Ministerium für Ministerium und Behörde für Behörde in West- und Ostdeutschland auf den jeweiligen Anteil von Personal mit nationalsozialistischer Vergangenheit bzw. auch auf institutionelle Kontinuitäten hin zu untersuchen. Wesentlich weiterführender wäre dagegen die Erforschung der Frage, wie sich die verschiedenen Ministerien und Behörden zu den in ihren jeweiligen Gegenstandsbereichen existierenden institutionellen und personellen Bezügen zum Nationalsozialismus verhielten. Mein Plädoyer zielt daher auf die systematische zeithistorische Erforschung nationalsozialistischer Kontinuitäten und Diskontinuitäten in West- und Ostdeutschland in einem weiteren Kontext, die gerade der Frage Rechnung trägt, wie sich die Auffassungen dessen, was überhaupt NS-Belastung ausmachte und was demzufolge akzeptabel oder nicht-akzeptabel war, bis zum heutigen Tage ständig veränderten. Anders gesagt wäre nicht einfach unser heutiges Verständnis davon, wer ein „Nazi“ und was „nationalsozialistisch“ war, unreflektiert vorauszusetzen, sondern selbst in seiner Genese in die Untersuchung mit einzubeziehen. Denn so sehr der Umgang mit dem Nationalsozialismus dauerhaft ein Prüfstein für die Nachkriegsentwicklung in West- und Ostdeutschland war, so sehr veränderte dieser Prüfstein im Laufe der Jahrzehnte fortdauernd seine Gestalt. Derartige Forschungen wären unter Zugrundelegung einer konsequent ausgelegten 30-Jahresfrist für staatliches Archivgut, wie sie im Prinzip für diesen Gegenstand gültig ist, weitgehend machbar. Erforderlich wäre allerdings die großzügige Umsetzung der Verschlussanweisung der Bundesregierung vom 16. September 2009.

2. Forschungsstand

Wie beurteilen Sie den Forschungsstand zur Geschichte der nationalsozialistischen Diktatur, insbesondere zur Geschichte der Reichsbehörden in der NS-Diktatur? Wo sehen Sie besondere Desiderate? Wie ist die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Quellen zu diesen Fragen nach Ihrer Kenntnis einzuschätzen? Wo sehen Sie Desiderate in der öffentlichen Präsentation und Diskussion der Forschungsergebnisse?

Der Nationalsozialismus gehört ohne Zweifel zu den am meisten beforschten historischen Gegenständen des 20. Jahrhunderts. Dies gilt auch für die staatlichen Institutionen und nicht zuletzt der Reichsbehörden, die von Anfang an in den Fokus der zeithistorischen Erforschung rückten, nicht zuletzt weil diese umfangreiches Aktenmaterial hinterließen, das der Forschung bald nach 1945 zur Verfügung stand. Nach der Öffnung der in die Sowjetunion verbrachten Teile dieser Akten in den 1990er Jahren nahm diese Forschung einen weiteren Aufschwung. In jüngerer Zeit hat sich der Schwerpunkt der zeithistorischen Erforschung des Nationalsozialismus allerdings eher von der Untersuchung des NS-Staates hin zur Analyse der nationalsozialistischen Gesellschaft verlagert. Doch hat eine ganze Reihe von Initiativen aus verschiedenen Ministerien und Behörden des Bundes – und nicht zu vergessen auch der Länder und der Kommunen – in den letzten Jahren dazu geführt, dass zahlreiche Ministerien und Behörden historisch gründlich erforscht wurden oder werden. (Siehe dazu BT-Drs. 17/4126) Daher scheinen mir nicht so sehr gravierende Forschungslücken das Problem zu sein als vielmehr gelegentlich auftretende Schwierigkeiten, die Forschungsergebnisse auch angemessen publizieren zu können. Dies betrifft freilich in noch stärkerem Maße die Zeit nach 1945. Ein Desiderat wäre daher, dass die Ergebnisse solcher von Ministerien oder Behörden indizierten Forschungen auch in konsequenter Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Zudem dürfen derartige von Ministerien und Behörden geförderte Untersuchungen nicht als eine Art „Sargdeckel“ fungieren, die gegebenenfalls anschließende und weitergehende Forschungsarbeiten blockieren.

Wie beurteilen Sie den Forschungsstand zum Umgang mit der nationalsozialistischen Diktatur in Staat und Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands, insbesondere der Westzonen und der Bundesrepublik sowie der ehemaligen DDR? Nimmt die Erforschung dieser Sachverhalte in deutschen Bildungseinrichtungen einen angemessenen Raum ein? Wo sehen Sie besondere Desiderate? Wie ist die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Quellen zu diesen Fragen nach Ihrer Kenntnis einzuschätzen?

Auch der Forschungsstand zum Umgang mit der nationalsozialistischen Diktatur in Staat und Gesellschaft Nachkriegsdeutschlands kann als weit fortgeschritten bezeichnet werden und besitzt weiterhin einen festen Platz in der zeithistorischen Forschung an Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Als eine Tendenz kann man in den letzten Jahren einen Rückgang der Beschäftigung mit der diesbezüglichen Geschichte der DDR feststellen, dem allerdings eine außerordentlich starke Forschungskonjunktur vorangegangen ist. Schwierigkeiten für die Forschung ergeben sich dabei vor allem daraus, dass aufgrund rechtlicher Beschränkungen insbesondere persönliche Nachlässe oder anderes personenbezogenes Material oftmals nur mit Schwierigkeiten oder gar nicht benutzbar ist. Hier handelt es sich allerdings um ein prinzipielles Problem, das nicht auf den hier infrage stehenden Gegenstand beschränkt ist.

Wie beurteilen Sie insbesondere Forschungsstand, Desiderate und Quellenlage zur Frage nach personellen und institutionellen Kontinuitäten und Brüchen zwischen der NS-Diktatur und Politik, Verwaltung und Justiz in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR?

Mit Blick auf die personellen und institutionellen Kontinuitäten und Brüche zwischen der NS-Diktatur und Politik, Verwaltung und Justiz in der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR fällt die Forschungsbilanz bislang bescheidener aus. Hier kann man eher von punktueller Forschung sprechen, wenngleich sich hier in den letzten Jahren ein erheblicher Aufschwung vollzogen hat. Die zeithistorische Forschung trifft hier in besonderem Maße auf Schwierigkeiten des Quellenzugangs. Dies hat wie gesagt zum einen mit den besonderen Bedingungen des Zugangs zu personenbezogenem oder anderweitig restriktiv behandeltem Material zu tun. Auch hier haben die einschlägigen Initiativen in letzter Zeit die Situation erheblich verbessert, doch

sehe ich hier noch erheblichen Forschungsbedarf, der zum Teil durch jüngst angelaufene oder demnächst anlaufende Projekte ein Stück weit befriedigt werden dürfte.

3. Aufarbeitung im europäischen Vergleich

Wie beurteilen Sie die Bemühungen um Aufarbeitung der NS-Diktatur in Deutschland im europäischen Vergleich – besonders im Vergleich zu Österreich und Italien sowie der Aufarbeitung der Diktaturen in Spanien und Portugal? Inwiefern stellt die Zugänglichmachung der Akten durch aktive deutsche Dienste eine besondere Herausforderung für die wissenschaftliche Aufarbeitung dar? Inwiefern ist die Öffnung der Akten im internationalen Vergleich als außergewöhnlich einzustufen?

Die zeithistorische Aufarbeitung der NS-Diktatur in Deutschland erscheint im europäischen Vergleich als außerordentlich intensiv. Dies hat auch damit zu tun, dass dieses Thema in außergewöhnlichem Maße stets nicht nur Gegenstand der deutschen, sondern auch der internationalen Forschung war und ist. Der Vergleich macht zugleich deutlich, wie sehr die wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema einen Bestandteil von Auseinandersetzungen mit der eigenen nationalen Identität darstellt.

Selbstverständlich bildet beschränkter Zugang zu den Akten aktiver deutscher Nachrichtendienste eine besondere Hürde für die zeithistorische Forschung. Hierbei stellt die Bundesrepublik keine Ausnahme dar, da auch in anderen Ländern derartige Zugangsbeschränkungen für als „geheim“ klassifizierte Dokumente auch jenseits der 30-Jahresfrist üblich sind. Unterschiede bestehen allerdings im Hinblick auf die Möglichkeit, die Freigabe solcher klassifizierter Dokumente zu beantragen. Hierbei lassen sich international sowohl Beispiele für eine großzügigere wie auch für eine weniger großzügige Praxis finden.

4. Quantitativer Anteil von Personen mit NS-Belastung in öffentlichen Institutionen

Wie hoch ist nach Ihrer Kenntnis und Einschätzung der quantitative Anteil von Personen mit NS-Belastung in öffentlichen Institutionen in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR einzuschätzen? Wie beurteilen Sie die tatsächlichen und politischen Auswirkungen der Tätigkeit von NS-belasteten Personen in politischen, administrativen, justiziellen und gesellschaftlichen Funktionen in der Bundesrepublik Deutschland und in der ehemaligen DDR?

Generell kann man davon ausgehen, dass der quantitative Anteil von Personen mit NS-Belastung in öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik und in geringerem Ausmaß auch der DDR erheblich war. Allerdings existieren bei dieser Aussage erhebliche Unschärfen: Erstens stellt sich die Frage, was überhaupt mit NS-Belastung gemeint ist, sofern man sich nicht einfach auf das Kriterium der Zugehörigkeit zu einschlägigen NS-Organisationen bezieht. Zweitens bestehen erhebliche Schwierigkeiten für eine exakte empirische Erforschung dieser Frage, die wie gesagt vor allem damit zu tun haben, dass Personalunterlagen für die betreffende Zeit nur bruchstückhaft verfügbar sind. Schließlich sei auch auf den Umstand hingewiesen, dass die Antwort auf diese Frage nicht zuletzt davon abhängt, welche Besoldungsgruppen überhaupt in eine solche Untersuchung mit einbezogen werden. Für einen Überblick über den gegenwärtigen Kenntnisstand zu dieser Frage verweise ich abermals auf die Drucksache 17/4126.

Viel spannender als die letztlich immer nur annäherungsweise zu beantwortende Frage nach dem quantitativen Anteil von Personen mit NS-Belastung erscheint mir die Frage nach den tatsächlichen Auswirkungen im Rahmen ihrer Tätigkeit in öffentlichen Institutionen der Bundesrepublik und der ehemaligen DDR. Generell

besteht nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Eindruck, dass sich solche Personen mit NS-Belastung relativ reibungslos an ihre neue Umgebung anpassen. Gerade hier stellen sich aber noch zahlreiche Fragen: Auf welche Weise funktionierte diese Transformation? Welche Anpassungsleistungen waren dabei erforderlich? Welches Verhältnis bestand dabei zu denjenigen, die ohne eine solche NS Belastung waren? Und abermals: Wie wurde die Grenzlinie zwischen NS-belasteten und nicht-belasteten Personen konstruiert und wie veränderte sich diese? Es geht also um die Untersuchung biografischer und institutioneller Transformationen jenseits der nach 1945 erfolgten normativen Distanzierung vom Nationalsozialismus.

5. Leitmotiv der Aufarbeitung

Was ist letztlich die leitende Frage bei der Aufarbeitung: die Klärung politischer Verantwortlichkeit, das verstehende Historisieren oder noch eine andere Fragestellung?

Die verschiedenen Gesichtspunkte, die bei der zeithistorischen Aufarbeitung des Nationalsozialismus und seiner institutionellen und personellen Nachwirkungen nach 1945 eine Rolle spielen, bilden in der Praxis zumeist eine komplizierte Gemengelage. Hierzu gehört erstens die auf eine distanzierte Analyse zielende Historisierung, zweitens die auf Zurechnung von Verantwortung zielende Politisierung und drittens die auf Aneignung oder auch Distanzierung zielende erinnerungskulturelle Verarbeitung dieser Prozesse. Je nachdem, welcher dieser Gesichtspunkte im Vordergrund steht, ergeben sich allerdings andere Zielrichtungen für die Forschung. So ist es für die kritische zeithistorische Analyse weniger bedeutsam, sämtliche Einzelfälle in ihrer Vollständigkeit zu untersuchen, da der wissenschaftliche Erkenntniswert dabei meist einem Grenznutzeneffekt unterliegt. Wissenschaftliche Innovation erfordert die ständige Aktualisierung von Fragestellungen und weniger die flächendeckende Untersuchung. Geht es dagegen um die Frage der politischen Verantwortung oder der erinnerungskulturellen Verarbeitung, kann es durchaus wichtig sein, auch solche Einzelfälle zu betrachten, deren Untersuchungen wenig oder keinen zusätzlichen wissenschaftlichen Erkenntniswert mehr bietet: In einer solchen Perspektive kann jeder Einzelfall gleich bedeutend sein. Eine weitere Unterscheidung ergibt sich schließlich daraus, dass das öffentliche Interesse zumeist an spektakulären Einzelfällen interessiert ist, während für die zeithistorische Interessenlage in stärkerem Maße die weniger auffällige „Normalität“ von Bedeutung ist. Grundsätzlich sollte sich zeithistorische Aufklärung aber nicht in den Rahmen der in ihrem eigenen Bezugsfeld selbstverständlich legitimen politischen Auseinandersetzungen um die Bewertung der hier in Frage stehenden Vorgänge einspannen lassen.

6. Akteneinsicht und -zugang

Wie ist zu gewährleisten, dass Historikerinnen und Historiker Einsicht in alle relevanten Akten erhalten? In welcher Weise müssen Archive und Quellenbestände erschlossen und dauerhaft zugänglich sein? Sind archivrechtliche Probleme zu erwarten? Welchen Nutzen hätte eine Öffnung der Akten nach dem Muster der Stasi-Unterlagen-Behörde?

Die Nutzung der Aktenüberlieferung öffentlicher Einrichtungen ist in der Bundesrepublik gesetzlich in einer Art und Weise geregelt, die den Interessen der zeithistorischen Forschung in der Regel ausreichend Rechnung trägt, sofern sie sich auf Vorgänge jenseits der 30-Jahresfrist konzentriert. Wichtig in diesem Zusammenhang ist vor allem auch die bereits erwähnte Verschlusssachenanweisung der Bundesregierung vom 16. September 2009, welche verbesserte Zugangsmöglichkeiten für als geheim klassifizierte Akten gewährleisten soll. Prinzipielle Schwierigkeiten resultieren jedoch vor allem aus dem Normenkonflikt zwischen der Freiheit der Wissenschaft und dem Persönlichkeitsschutz.

Eine generelle Öffnung der Akten nach dem Muster der Stasi-Unterlagen-Behörde würde gewiss der prinzipiell unerschöpflichen Neugierde der zeithistorischen Forschung Rechnung tragen, doch setzte dies einen revolutionären Bruch mit der auch international anerkannten 30-Jahre-Regel voraus. Die Öffnung staatlicher Archive ohne zeitliche Beschränkung ist bislang nur in Ausnahmefällen erfolgt, denen jeweils ein Bruch mit der staatlichen Kontinuität vorausging. Beispiele dafür bilden die russische Oktoberrevolution, das Ende des sog. „Dritten Reiches“ und der DDR, bei denen staatliche Geheimnisse in weitem Umfang in öffentliches Eigentum überführt wurden. Unter den Bedingungen staatlicher Kontinuität erscheint ein derartiger Schritt allerdings nicht als praktikabel und wird daher auch von Zeithistorikern in der Regel nicht ernsthaft gefordert.

7. Forschungsorganisation und Garantie der Wissenschaftlichkeit

Welche organisatorischen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sind zu erfüllen, um Historikerinnen und Historikern bei der Durchführung von Forschungsaufträgen gemäß der Anträge unabhängiges, selbstbestimmtes wissenschaftliches Arbeiten zu ermöglichen? Welche Art von Kooperation und systematischem Verbund in der Erforschung und Aufarbeitung ist anzustreben?

Grundsätzlich ist aus der Sicht der zeithistorischen Forschung eine Situation erstrebenswert, wonach die von Ministerien und Behörden angestoßenen Forschungsprojekte nach dem bewährten Vorbild der etablierten Forschungsförderinstitutionen gehandhabt werden sollten. Eine erste Forderung wäre daher, solche Projekte nicht nach Auftragsrecht, sondern nach Zuwendungsrecht zu behandeln. (Im Falle des Projektes zur Geschichte des Bundesamts für Verfassungsschutz wurde in dieser Weise verfahren; dies könnte hier als Modell dienen.) Forschungsförderung nach Zuwendungsrecht sichert nicht nur die Unabhängigkeit der Forschung, sondern vor allem auch die freie Verfügung über die Forschungsergebnisse. Zweitens sollte gewährleistet werden, dass die Quellen, auf denen diese Forschungsprojekte beruhen, zumindest nach Ablauf der Untersuchung der Forschung insgesamt nach den üblichen Regeln zur Verfügung gestellt werden. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Forschungsergebnisse überprüft und zudem darauf aufbauende, weiterführende Untersuchungen vorgenommen werden können. Und schließlich sollte die bisher zumeist übliche Vorgehensweise der Einsetzung von Expertenkommissionen durch Ministerien oder Behörden durch ein Ausschreibungs- und Wettbewerbsverfahren ersetzt werden, bei dem nach fachlichen Kriterien entschieden wird.

Insgesamt wäre zu bedenken, ob nicht eine geeignete Forschungsförderinstitution wie etwa die DFG damit beauftragt werden könnte, im Rahmen eines Sonderprogramms über derartige einschlägige Projektanträge zu entscheiden, anstatt wie bisher zumeist üblich Ministerien oder Behörden auf die Suche nach geeigneten Kommissionsmitgliedern gehen zu lassen. Sollte sich diese aus Sicht der Wissenschaft „sauberste“ Lösung nicht durchsetzen lassen, so wäre alternativ auch eine gemeinsame Auswahlkommission aus Wissenschaft, Politik und Verwaltung vorstellbar, die über die in einem Antragsverfahren einzureichenden Projektvorschläge zu entscheiden hätte. Allerdings müsste hier gewährleistet werden, dass erstens die Wissenschaft nicht überstimmt werden kann und zweitens die an der Auswahl beteiligten Wissenschaftler nicht wiederum von der Politik bestimmt werden, womit das Problem letztlich nur verlagert würde. Dies wäre die beste Garantie für unabhängiges, selbstbestimmtes wissenschaftliches Arbeiten.

8. Umgang mit den Forschungsergebnissen

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen sollte die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen erfolgen, um sowohl fachwissenschaftlichen Kriterien als auch den Interessen einer breiten Öffentlichkeit gerecht zu werden? Wie sollten Ministerien und Behörden mit den Ergebnissen der Einzelforschungen umgehen?

Sowohl im Interesse der Fachwissenschaft als auch der Öffentlichkeit sollte die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in jedem Falle gewährleistet sein und nicht in das Belieben der betreffenden Ministerien und Behörden gestellt werden. Veröffentlichungen für den Panzerschrank bedeuten Verschwendung von Steuergeldern! Es ist dabei unbedingt wünschenswert, dass die Bedingungen der Veröffentlichung in der Hand derjenigen Wissenschaftler liegen, welche die Forschungen durchgeführt haben. Die betroffenen Ministerien und Behörden sollten ein Mitspracherecht nur insoweit wahrnehmen können, als von den Veröffentlichungen relevante gesetzliche Regelungen betroffen sind (Archivrecht, Persönlichkeitsschutz, Geheimnisschutz). Darüber hinaus muss die Überprüfbarkeit der Ergebnisse gewährleistet werden, und zu diesem Zweck müssen die betreffenden Quellen für künftige Forschung zugänglich bleiben bzw. gemacht werden. Selbstverständlich sollen die betreffenden Ministerien und Behörden ein Nutzungsrecht für derartige Publikationen erhalten, um sie auf diese Weise etwa für die Ausbildung ihres Nachwuchses bzw. die Fortbildung ihrer Mitarbeiter einsetzen zu können.

Wie sind Ihre Erfahrungen beim Umgang dieser Institutionen mit Ergebnissen vorheriger Untersuchungen zu diesem Thema? Wie wirkten sich diesbezüglich z.B. personelle Kontinuitäten nach dem Ende des NS-Regimes auf das Regierungs- und Behördenhandeln in der Bundesrepublik aus?

Der erhebliche zeitliche Abstand zum Ende des Nationalsozialismus, der sich mittlerweile auf etwa drei Generationen beläuft, hat tendenziell zu einer größeren Gelassenheit der betroffenen Ministerien und Behörden mit der Frage nach personellen Kontinuitäten geführt. In jedem Fall kann man heute davon ausgehen, dass die NS-belasteten Personen seit langem aus dem Dienst ausgeschieden sind und deshalb nicht mehr mit irgendwelchen Blockaden von dieser Seite zu rechnen ist. Kritische Nachfragen treffen in der Regel heute nicht mehr auf persönliche Betroffenheit oder Loyalitäten, da hier schlichtweg die persönlichen Anknüpfungspunkte fehlen, die auch für die „Kindergeneration“ oftmals noch eine wichtige Rolle spielten.

Die Frage der konkreten Auswirkungen personeller Kontinuitäten auf das Regierungs- und Behördenhandeln in der Bundesrepublik kann bislang allenfalls fragmentarisch beantwortet werden. Doch lassen die bisherigen Befunde zumindest die Hypothese zu, dass es zu kurz gegriffen wäre, aus der personellen Kontinuität regelmäßig auf ein ungebrochenes Fortwirken von Einstellungen und bürokratischen Handlungsweisen aus nationalsozialistischer Zeit schließen zu wollen, zumal die normative Distanzierung vom Nationalsozialismus absolut verbindlich war. Eine offene Frage bleibt dabei vorläufig das Verhältnis von Anpassung an wechselnde bürokratische Regimes und „innerem Wandel“. Zudem muss bei der Beantwortung dieser Frage wiederum in Rechnung gestellt werden, dass sich auch die Identifikation von Einstellungen und Praktiken als „nationalsozialistisch“ in den vielen Jahrzehnten seit dem Ende des „Dritten Reiches“ erheblich gewandelt hat.

9. Konsequenzen für politisches Handeln und die historisch-politische Bildung

Welche politischen Aufgaben und Konsequenzen ergeben sich aus den Ergebnissen der bisherigen wissenschaftlichen Aufarbeitung für den Bundestag und die Bundesregierung und die Bundeskulturpolitik, welche Schwerpunkte und Aufgaben stellen sich für die Erinnerungskultur, das Gedenkstättenkonzept der Bundesregierung, die Selbstdarstellung sowie die Aus- und Weiterbildung in Ministerien und Behörden?

Betrachtet man den deutschen Fall im Kontext der internationalen Diskussion über die sogenannte *Transitional Justice*, so fällt auf, dass die Integration der durch ihre Unterstützung vorheriger Gewaltregimes kompromittierten Personen in staatliche Institutionen stets eine Schlüsselrolle beim Übergang von Diktaturen in Demo-

kratien spielt. Dabei ähneln sich nicht nur die Probleme, sondern auch die Vorgehensweisen in hohem Maße: Fast nirgendwo wird konsequent auf die Mitarbeit des kompromittierten Personals verzichtet, was regelmäßig zu erheblichen gesellschaftlichen Spannungen führt. Für die erinnerungskulturelle Auseinandersetzung, aber auch für die Traditionsbildung und Nachwuchsschulung von Ministerien und Behörden wäre daher eine kritische Auseinandersetzung mit dem ambivalenten Prozess der „geglückten“ Integration zahlreicher NS-belasteter Mitarbeiter seit 1949 geboten. Denn zum einen lässt sich dies als „Erfolg“ darstellen, der nicht nur der Kontinuität staatlichen Handelns, sondern auch der inneren Befriedung diene. Nicht unterschlagen werden sollte auch die Tatsache, dass die Entnazifizierung des NS-belasteten Personals in aller Regel erfolgreich war, und zwar nicht nur im Sinne einer rituellen Reinwaschung, sondern auch im Sinne einer tatsächlichen Veränderung. Zum anderen lässt sich aber zu Recht fragen, was gegebenenfalls der Preis für diese Befriedungsleistung war und vor allem, wer ihn zu bezahlen hatte. Das Thema des Umgangs mit NS-belastetem Personal in Deutschland nach 1945 bietet daher faszinierende Möglichkeiten der Thematisierung von Brüchen und Kontinuitäten von Personen und Institutionen und ihres gegenseitigen Verhältnisses und damit zu Fragen, die für die politische Kultur wie für die Erinnerungskultur der Bundesrepublik nach wie vor eine zentrale Rolle spielen. Dies könnte auch ein wichtiger Gegenstand für die historisch-politische Bildung werden, zumal bei der Ausbildung bzw. Fortbildung von Mitarbeitern von Ministerien und Behörden, aber auch in anderen Bereichen der Gedenkstättenkultur.